

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend,
Familie und Senioren | Postfach 70 61 | 24170 Kiel

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Stefan Weber, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

nachrichtlich:
Frau Präsidentin
des Landesrechnungshofs
Schleswig-Holstein
Frau Dr. Gaby Schäfer
Berliner Platz 2
24103 Kiel

über
Finanzministerium des Landes
Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 64
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/5202

gesehen
und weitergeleitet
Kiel, den 21.01.2021



19. Januar 2021

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

die Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 12. Januar 2021 der Ausweitung des Corona-Schutzschirmes durch ein ergänzendes Landeszuschussprogramm zur Stärkung der Jugend und Familienbildung in Höhe von 1,05 Mio. € für den Zeitraum Juli 2020 bis April 2021, mit dem Ziel Coronabedingt vorhandene existenzgefährdende Liquiditätsengpässe aufgrund fehlender Einnahmen durch Teilnehmerbeiträge aufzufangen, zugestimmt. Ziel der Landesregierung ist es, die endgültige Schließung der kleinen Familienbildungsstätten im ländlichen Raum zu verhindern und die bestehende Infrastruktur für diesen Bereich in Schleswig-Holstein aufrechtzuerhalten.

Die Einrichtungen der Jugend und Familienbildung haben bereits für den Zeitraum März – Juni 2020 eine Soforthilfe durch das Land Schleswig-Holstein für Liquiditätsengpässe infolge der staatlichen Schutzmaßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie erhalten. Für den Bereich der Jugend sind Träger der freien Jugendhilfe in Schleswig-Holstein, die gemäß § 75 SGB VIII anerkannt sind und Maßnahmen der Jugendarbeit und Jugendbildung nach § 11 SGB VIII anbieten antragsberechtigt gewesen. Für den Bereich Familienbildung haben die Familienbildungsstätten in freier Trägerschaft und pro familia eine Soforthilfe erhalten.

Auch mit den Lockerungen im zweiten Halbjahr 2020 hat es weiterhin erhebliche Einschränkungen in der Durchführung von Angeboten in Familienbildungsstätten und in der Beratung zu Prävention gegeben. Ein großer Teil der Kurse und Veranstaltungen konnte nicht wie geplant stattfinden und führte zu Einnahmeverlusten aufgrund fehlender Teilnehmerbeiträge und in der Folge zu neuen

existenzgefährdenden Liquiditätsengpässen. Diese Einbußen können weit überwiegend nicht zu einem späteren Zeitpunkt kompensiert werden. Es ist zu erwarten, dass es mindestens bis zum 30.04.2021 weiterhin Einschränkungen und (Teil-)schließungen geben wird.

Die bestehenden Soforthilfeprogramme des Bundes sind nicht oder nur bedingt auf den spezifischen Unterstützungsbedarf der o.g. Einrichtungen ausgerichtet. Insbesondere für die kleinen Träger ist die Notwendigkeit, die Überbrückungshilfe II über einen dafür zugelassenen „Dritten“ (z.B. Steuerberater) zu beantragen, mit erheblichen finanziellen Risiken verbunden, da die Kosten nur bei erfolgreicher Antragstellung erstattet werden. Dennoch hat das Land ein erhebliches Interesse an der Antragstellung. Es ist deshalb beabsichtigt, die notwendigen Kosten für den „Dritten“ über die Soforthilfe zu erstatten, wenn die Überbrückungshilfe abgelehnt oder auf Anraten des Dritten nicht beantragt wurde.

Selbiges gilt für den Bereich Jugend. Viele Angebote und Maßnahmen mussten entweder abgesagt werden oder konnten nur mit einer begrenzten Teilnehmerzahl in Kleingruppen durchgeführt werden. Da gemeinnützige Träger aus diesem Bereich aber oftmals auf Teilnehmerbeiträge angewiesen sind, sind durch diese Einnahmeausfälle weitere Existenzbedrohungen zu erwarten. Dies gilt insbesondere auch deswegen, weil der Zeitraum der Herbst- und Weihnachtsferien 2020 von den coronabedingten Einschränkungen betroffen ist und ein Großteil der Angebote und Maßnahmen in der Ferienzeit durchgeführt wird.

Die konkrete Abwicklung der Soforthilfe wird in der Richtlinie und über das Antragsverfahren zu regeln sein. Da erste Anträge frühestens im Februar nach Erstellung der Richtlinie gestellt werden können, ist es sinnvoll, den Zeitrahmen über das Jahresende 2020 hinaus zu wählen, um überhaupt Soforthilfen auszahlen zu können.

Ansprüche auf Bundesmittel sollen grundsätzlich im Vorrang gelten und werden angesichts der Heterogenität der Einrichtungen im Einzelfall geprüft. In Erweiterung der bestehenden Corona-Schutzschirme des Bundes und des Landes wird ein Zuschussprogramm mit einem Gesamtvolumen von bis zu 1,05 Mio. € aufgelegt.

Aus dem Soforthilfeprogramm im Frühjahr 2020 sind Restmittel in Höhe von 392.400 Euro vorhanden. Der zusätzliche Finanzierungsbedarf beträgt 657.600 Euro. Die Deckung dieser Mittel aus dem EP 10 ist nicht möglich. Die Deckung soll aus dem EP 11, Kapitel 11 Titel 971 09 (Vorsorge für Nothilfeprogramme und sonstige Maßnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Krise) erfolgen.

Der Finanzausschuss wird um Zustimmung zur o.g. Maßnahme gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dr. Heiner Garg

Allgemeine Datenschutzhinweise:

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union. Weitere Informationen erhalten Sie hier:

<https://www.schleswig-holstein.de/DE/Serviceseiten/Datenschutzerklaerung/datenschutzerklaerung.html>